



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 08. Mai 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 18.01.2019, neu eingereicht am 30.06.2021, vollständig am 08.11.2023, wird der

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG
Dr. Eberle-Platz 1
01662 Meißen**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 35112 Fronhausen, Gemarkung Sicherheitshausen, im Windpark „*Eichwald*“

3 Windenergieanlagen

vom Typ Vestas V 162 – 6.0 MW mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 6,0 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.481.529	5.615.557
WEA 02	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.481.950	5.615.510
WEA 03	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.482.387	5.615.394

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen sowie der Lager-, Kranstell-, Kranaufbau- und Montageflächen, Stichwegen, zweier Löschwasserzisternen, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, und der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 28. Mai 2024 bis 10. Juni 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, im Raum 520, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 10. Juli 2024.

Gießen,
den 13.05.2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1